

Information

zur Benutzung des Behindertenparkausweises in den Farben orange und blau

Sie haben auf Grund Ihrer Indikationen einen doppelseitig, orange und blau bedruckten oder zwei Ausweise, je in orange oder blau, ausgehändigt oder übersandt bekommen.

Der blaue Ausweis mit dem Vermerk „nur BY“ darf

nur in Bayern

zur Benutzung eines Parkplatzes, der mit dem Rollstuhlfahrsymbol beschränkt ist, benutzt werden.



In anderen Bundesländern müssen Sie damit rechnen, dass ein Bußgeld verhängt und schlimmstenfalls Ihr Fahrzeug durch einen Abschleppdienst entfernt wird, wenn Sie dieser Regelung zuwiderhandeln.

Bitte benutzen Sie deshalb dort die anderen Parkmöglichkeiten, die in der beiliegenden Ausnahmegenehmigung beschrieben sind und legen Sie dort den orangefarbenen Ausweis gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Bitte informieren Sie auch die Personen davon, die Ihre Beförderung übernehmen.

Stempel der ausstellenden Straßenverkehrsbehörde